

Elterninformationen für das Schuljahr 2022/23

Nr.	Thema	Seite
1.	Personen und Funktionen	2
2.	Sprechzeiten der Lehrerinnen und Lehrer der Weiltalschule	2
3.	Kontaktdaten der Schulpsychologin	2
4.	Terminplan für das Schuljahr 2022-23	2
5.	Mittagessen in der Mensa	2
6.	Kopiergeld	3
7.	Bildung und Teilhabe	3
8.	Ein Schließfach mieten	3
9.	Wanderwoche und Wandertage	3
10.	Witterungsbedingter Unterrichtsausfall	3
11.	Religionsunterricht	4
12.	Schulweg	4
13.	Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit	4
14.	Epochaler Unterricht und Wahlpflichtunterricht	5
15.	Verlassen des Schulgeländes	6
16.	Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern im Unterricht	6
17.	Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz	7
18.	Beurlaubungen vor oder nach Ferienabschnitten	7
19.	Konfirmation, Erstkommunion, Firmung und muslimische Feiertage	7
20.	Handys und elektronische Geräte	8
21.	Fundsachen	8
22.	Hinweise zum Datenschutz	8
23.	Schulregeln	9

1. Personen und Funktionen

Schulleitung:

Anette Schmittl	Schulleiterin
Marcel Weber	stellvertretender Schulleiter
Silvia Höppel	Leiterin des Hauptschul- und Realschulzweiges
Kerstin Ochs	Leiterin der Förderstufe
Katrin Salehin-Kreh	Leiterin des Gymnasialzweiges

Sekretariat: Frau Reis

Schulhausverwalter: Herr Bernhardt, Herr Lockl

Ganztagskoordinator: Herr Bromm

Vertrauenslehrer/in: Frau Wolf, Herr T. Schneider

AnsprechpartnerInnen gegen sexuelle Gewalt an Schulen: Frau Höppel, Frau Slawik, Herr E. Schneider, Frau Wolf

Kinderschutzteam: Frau Höppel, Frau Slawik, Herr E. Schneider, Frau Wolf

Beratungslehrerin für Suchtprävention: Frau Hahn

Trauerbegleitung: Frau Hahn, Frau Stroh (z.Zt. im Elternzeit)

Datenschutzbeauftragte: Frau Sönmez

2. Sprechzeiten der Lehrerinnen und Lehrer der Weiltalschule

Sollten Sie mit unseren Lehrerinnen und Lehrern einen Gesprächstermin vereinbaren wollen, ist dies individuell möglich. Häufig vereinbaren vor allem die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer mit ihren Klassen, wie ein Terminwunsch realisiert wird. Sie können aber auch gerne ihren Kindern das Schreiben, das Sie zusammen mit diesen Informationen erhalten, ausgefüllt an die entsprechende Lehrerin / den entsprechenden Lehrer mitgeben.

Nach der Stundenplanrevision werden Ihnen die Sprechstunden unserer Lehrerinnen und Lehrer in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

3. Kontaktdaten der Schulpsychologie

Der für die Weiltalschule zuständige Schulpsychologe des Staatlichen Schulamts für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg hat unser Schulamt verlassen und es gibt aktuell keinen Ersatz. Sobald eine neue Person bekannt ist, werden Sie informiert werden.

4. Terminplan für das Schuljahr 2022 / 2023

Den **Terminplan für das Schuljahr 2022 / 2023** erhalten Sie mit diesem Schreiben und Sie finden ihn auch auf unserer Homepage. Bitte beachten Sie die **Termine für die Betriebspraktika im Schuljahr 2023/24**, die Sie ebenfalls mit diesen Informationen erhalten. Der Terminplan wird während des Schuljahres stetig aktualisiert. Alle Aktualisierungen entnehmen Sie bitte dem Kalender des Schulportals.

5. Mittagessen in der Mensa; Kioskbetrieb

Seit mehreren Jahren bietet die Weiltalschule für alle Schülerinnen und Schüler von Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen an. Die Speisen werden täglich vormittags frisch von Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrerinnen in der schuleigenen Küche zubereitet. Wir achten sehr auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Neben einem Salatbuffet können die Schüler auch aus mehreren Hauptgerichten wählen. Der Preis von 4.- € beinhaltet Vorspeise, Hauptgericht, Dessert und Getränke.

Was es an den einzelnen Tagen Leckeres gibt, ist auf einer Tafel in der Mensa und auf der Infotafel in der Pausenhalle zu entnehmen. Außerdem ist der Speiseplan für mehrere Wochen auch im Internet auf der schuleigenen Homepage einsehbar.

6. Kopiergeld

Das Einsammeln von Kopiergeld entfällt zu Schuljahresbeginn. Je nach Kopiervolumen wird zu Beginn des 2. Halbjahres ein Beitrag erhoben.

7. Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe steigen ab 1.8.2019 („Starke-Familien-Gesetz“):

- Erhöhung des Betrags für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von 100.- € auf 150.- €. In Zukunft wird die Leistung jedes Jahr in gleichem Maß wie der Regelbedarf erhöht.
- Erhöhung des Teilhabebetrags von bis zu 10.- € auf bis zu 15.- € im Monat für Freizeitaktivitäten.
- Wegfall der Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung (kostenloses warmes Mittagessen, kostenlose ÖPNV-Fahrkarte für SchülerInnen ab Klasse 10).
- Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruchs auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung. Damit erhalten auch SchülerInnen Lernförderung, z.B. Nachhilfeunterricht, die nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sind.

Einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, oder Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag, oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Rückfragen zum Bildungs- und Teilhabepaket können an das Sozialamt des Landkreises Limburg-Weilburg (Frau Uber, Tel.: 06431 296527, Herr Börner, Tel.: 06431 296516; Mail: 51.40@limburg-weilburg.de) gerichtet werden.

8. Ein Schließfach mieten

Sollten Sie für Ihr Kind ein Schließfach in der Schule mieten wollen, wenden Sie sich bitte an die Firma [AstraDirekt](#); die Schließfächer werden über AstraDirekt, nicht über die Schule vermietet. Alle Informationen zur Schließfachmiete finden Sie unter der Rubrik *Schule A-Z, Schließfach mieten* auf unserer Homepage.

9. Wanderwoche und Wandertage

Während der Wanderwoche und an Wandertagen bleibt die Mensa geschlossen. Im Rahmen des Pausenverkaufs im Kiosk können sich Ihre Kinder mit den dort üblichen Angeboten verpflegen.

Häufig entsprechen die Zeiten für Wandertage / die Wanderwoche nicht den sonstigen Schulanfangs- und –endzeiten. Sollten Sie für Ihr Kind eine Betreuung während unserer Schul- und Betreuungszeiten an Wandertagen oder während der Wanderwoche wünschen, teilen Sie dies bitte den Klassenlehrern mit. Eine Betreuung wird dann eingerichtet.

10. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall

Der Winter im Taunus kann an einigen Tagen eine so starke Straßenglätte mit sich bringen, dass die Schulbusse nicht nach Weilmünster fahren können. Sollte es zu einem witterungsbedingten Unterrichtsausfall, z.B. wegen starker Straßenglätte, kommen, wird dies seitens der Schule frühzeitig (spätestens um 6.30 Uhr) auf dem „Banner“ der ersten Seite unserer Homepage (www.weiltalschule.de) bekannt gegeben. Bitte schauen sie dort an Tagen, an denen es sehr glatt ist, nach, ob es zu einem Unterrichtsausfall kommt oder nicht. Wir geben die Information über einen Unterrichtsausfall auch an die Radiosender HR 3 und FFH weiter. Da in der Regel viele hessische Schulen von den winterlichen Wetterverhältnissen gleichermaßen betroffen sind, geben die Sender die Information über den Unterrichtsausfall häufig nicht mehr detailliert im Radio, sondern nur auf ihrer jeweiligen Homepage bekannt. Auch hier können Sie sich informieren.

Sollten Sie an einem Tag, an dem der Unterricht witterungsbedingt nicht stattfinden kann, eine Betreuung während der Schulzeit für Ihr Kind wünschen, ist dies selbstverständlich möglich. Bitte informieren Sie uns nach Möglichkeit telefonisch (06472 / 2008) und bitten Sie Ihr Kind, sich bei Eintreffen in der Schule im Sekretariat zu melden, damit wir es in eine Betreuungsgruppe geben können. Bevor wir uns für einen Unter-

richtsausfall entscheiden, nehmen wir Kontakt zur Schulleitung der Grundschule Weilmünster auf. So können wir für die Kinder der Grundschule und unsere Schülerinnen und Schüler die gleiche Regelung finden.

11. Religionsunterricht

Auch in diesem Schuljahr erteilen Religionslehrerinnen und Religionslehrer beider Konfessionen den Religionsunterricht. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer beider Konfessionen an der Weiltalschule fühlen sich schon lange den beiden Konfessionen verbindenden Inhalten der christlich-jüdischen Tradition viel stärker verbunden und verpflichtet als den trennenden. Konkret wirkt sich dies in einer unkompliziert offenen und harmonischen Zusammenarbeit aus.

Der Religionsunterricht findet nach Absprache mit Vertretern beider Kirchen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 konfessionsübergreifend statt. Sollte Ihr Kind den Religionsunterricht in einer der genannten Lerngruppen besuchen und Sie den Wunsch haben, dass Ihr Kind unbedingt von einer Religionslehrerin / einem Religionslehrer Ihrer Konfession unterrichtet werden soll, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur zum Ende eines Schuljahres für das neue Schuljahr erfolgen. Diese Abmeldung ist schriftlich an die Schulleitung zu richten. Da Ihre Kinder ab dem 14. Lebensjahr religionsmündig sind, dürfen sie sich für eine mögliche Abmeldung ab diesem Alter selbst entscheiden. Dennoch bitten wir Sie, das Schreiben Ihrer Kinder gegenzuzeichnen, damit wir von Ihrer Kenntnisnahme ausgehen können.

Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten Unterricht im Fach Ethik und sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

12. Schulweg

Der Schulweg ist der Weg der Schülerinnen und Schüler zwischen Wohnung und Schule und der Weg zwischen Wohnung und einem anderen Unterrichtsort als der Schule (z.B. Sportplatz, Treffpunkt für Wanderungen oder gemeinsame Fahrten). Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Wir bitten Sie, für Ihre Kinder den jeweils sichersten Schulweg auszusuchen und sie immer wieder auf besondere Gefahrenmomente hinzuweisen.

Wir empfehlen den Weilmünsterer Eltern, dass Ihr Kind, sofern dies von der Entfernung her möglich ist, den Schulweg zu Fuß zurücklegt und Sie es möglichst selten mit dem Auto zur Schule fahren. Falls Ihre Tochter / Ihr Sohn mit einem Roller oder Moped zur Schule kommt, dürfen auf keinen Fall Fußwege genutzt oder über den Schulhof gefahren werden.

Wenn Ihr Kind mit einem Bus kommt, sollten Sie es auf besondere Vorsichtsmaßnahmen hinweisen und sicheres Verhalten einüben (Überqueren der Straße an der Bushaltestelle, Umsteigen, Überqueren der Straße dort, wo eine Ampelregelung vorhanden ist usw.).

Während der Corona-Pandemie sind die jeweils gültigen Hygieneregeln je nach Pandemielage (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln) dringend zu beachten.

13. Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit

Herr Hackel von der Agentur für Arbeit bietet regelmäßig Beratungstermine für die Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen, Vorabgangsklassen und Vorvorabschlussklassen des Haupt- und Realschulzweiges durch. Die Teilnahme an den Beratungen ist verpflichtend. Die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler werden um ihre Zustimmung zur Weitergabe von Name und Adresse ihres Kindes an die Berufsberaterin gebeten.

Sollte ein Schüler / eine Schülerin nicht an der verpflichtenden Beratung teilnehmen wollen, muss bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer eine schriftliche Begründung für die Nichtteilnahme abgegeben werden. Diese unterzeichnet die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer und heftet sie im Ordner der Berufsberatung ab.

14. Epochaler Unterricht und Wahlpflichtunterricht

Einige Fächer werden epochal, d.h. nur in einem Schulhalbjahr, unterrichtet. Die Noten für alle unten genannten Fächer, die im ersten Halbjahr unterrichtet werden, werden in das jeweilige Zeugnis des zweiten Halbjahres übernommen und zählen dort so wie die Noten der Fächer, die während des ganzen Schuljahres unterrichtet wurden. Dies bedeutet, dass sie auch versetzungsrelevant sind und bei positiven Leistungen als Ausgleichsnote, bei negativen Leistungen als Note, die ggfs. zu einer Nichtversetzung führen können, gewertet werden! Bitte beachten Sie auch, dass die Zeugnisnoten der Fächer, die in den Vorabschlussklassen, aber nicht mehr in den Abschlussklassen unterrichtet werden, in den Abschlusszeugnissen aufgeführt werden. Konkret betrifft dies im Jahrgang H8 das Fach POWI (Politik und Wirtschaft), das in Klassen H9 nicht mehr unterrichtet wird, und im Jahrgang R9 die Fächer Kunst, Biologie und Arbeitslehre, die in Klasse R10 nicht mehr unterrichtet werden.

Folgender Unterricht wird im Schuljahr 2022 / 2023 epochal unterrichtet:

Übersicht: Epochalunterricht 2022/2023					
Klasse Klassenlehrer/in	Lehrer/in	Fach	Wochenstunden		Hinweise
			1. Halbj.	2. Halbj.	
F5a KEIL	OCHS	Mu	2	0	
F5b CANE	BUED	Mu	2	0	
F5c WAGN	OCHS	Mu	0	2	
G6a	PROE	PoWi	0	2	
CHAK	BRTH	Vorbereitung NAWI	2	0	freiwilliger Unterricht, nicht versetzungswirksam
G6b	HEEP	PoWi	2	0	
HEEP	BRTH	Vorbereitung NAWI	0	2	freiwilliger Unterricht, nicht versetzungswirksam
G8a	SHLI	EK	2	0	
PROE	PRAN	G	0	2	
G8b	BRTH	EK	0	2	
BRTH	PRAN	G	2	0	
G9a	LÜTK	Ph	0	2	
LÜTK	SHLI	Ek	2	0	
	NOEL	PoWi (bili)	0	2	
	LÜTK	AL	2	0	Betreuung Betriebspraktikum
G9b	LÜTK	Ph	0	2	
WEIS	SHLI	Ek	2	0	
	PROE	PoWi	0	2	
	HAUZ	AL	2	0	Betreuung Betriebspraktikum
H7	HAHN	Ku	0	2	
SOEN	BUED	Mu	2	0	
H8	HAHN	Ku	0	2	
SNDA	SNTO	Mu	2	0	
H9a	HAHN	Ku	2	0	
NOEL	BUED	Mu	0	2	
H9b	FRAN	Ku	0	2	
PERE	BUED	Mu	2	0	

Überblick über die Organisation des Wahlpflichtunterrichts im Schuljahr 2022-23:

Übersicht: Wechsel Wahlpflichtunterricht 2022/2023					
Klasse Klassenlehrer/in	Lehrer/in	Fach	Wochenstunden		Hinweise
			1. Halbj.	2. Halbj.	
H7	PERE	Informatik	3	0	
SNDA	SNEU	Werken	0	3	
H8	FEIL	Schulgarten	3	0	
SOEN	SNT0	Werken	0	3	
R8	SNEU	Werken	3	0	
SMJA/SNEU	GOED	Informatik	0	3	
H9a	NOEL	Prax	3	0	Praxistag im 1. Halbjahr
NOEL	SHLI/NOEL/PERE	Vorbereitung AP	0	3	Zusatzunterricht D, M, E
H9b	PERE	Prax	3	0	Praxistag im 1. Halbjahr
PERE	CANE/NOEL/PERE	Vorbereitung AP	0	3	Zusatzunterricht D, M, E

15. Verlassen des Schulgeländes

Das Schulgelände darf in den Pausen oder in Zwischenstunden nicht verlassen werden. Dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10, auch wenn sie volljährig sind.

Verlassen Schülerinnen und Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule sowie die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden. Die Verantwortung für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragen dann ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch für die Mittagspause bei Schülerinnen und Schülern, denen die Rückkehr nach Hause in dieser Zeit nicht möglich ist.

Schülerinnen und Schüler, die in Weilmünster wohnen und in der Mittagspause nach Hause zum gemeinsamen Essen in der Familie gehen können, dürfen auf entsprechenden Antrag der Eltern an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer des Kindes während der Mittagspause die Schule verlassen. Auch in dieser Zeit entfällt die Aufsichtspflicht der Schule sowie die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden. Die Verantwortung für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

16. Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern im Unterricht

Kinder können gelegentlich krank sein oder aus anderen Gründen nicht zum Unterricht kommen. Die Schule, die Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, können nicht wissen, warum Kinder nicht in der Schule sind. Es ist daher unbedingt notwendig, folgende Regeln einzuhalten, damit Ihre Kinder nicht in den Verdacht kommen, Unterricht zu schwänzen:

- Grundsätzlich ist der Schule der Grund des Fehlens stets schriftlich mitzuteilen.
- Gemäß Erlass ist der Schule spätestens am 3. Fehltag schriftlich mitzuteilen, warum ein Kind den Unterricht nicht besuchen kann. Noch besser wäre es, wenn Sie als Eltern der Schule am ersten Fehltag bis 8.00 Uhr eine E-Mail (ges-weilmuenster@schulen-lm-wel.de) schreiben würden. Bitte machen Sie bei Krankmeldungen per E-Mail keine genaueren Angaben zur Krankheit ihres Kindes (Datenschutz). In Ausnahmefällen kann die Krankmeldung auch telefonisch erfolgen.
- Die schriftliche Mitteilung kann dann entsprechend – spätestens drei Tage nach dem Fehlen - nachgereicht werden. Wichtig dabei ist, dass die schriftliche Mitteilung das Ausstellungsdatum, sowie den Zeitabschnitt (vom ... (Datum) bis zum ... (Datum)) enthält, an dem Ihr Kind die Schule nicht besuchen konnte.

Manchmal haben Kinder zusammen mit Ihnen oder auch allein vormittags Termine, z.B. bei Behörden oder Ärzten. Bitte geben Sie uns in diesen Fällen **vor** einem solchen abgesprochenen Termin schriftlich Nachricht, dass Ihr Kind und aus welchem Grund nicht zur Schule kommen kann. Solche Termine sollten aber nach Möglichkeit nachmittags oder in den Ferien wahrgenommen werden. Dies gilt auch für Arzttermine. Ausnahmen

bilden Termine für akute Notfälle oder spezielle Untersuchungen, die nur vormittags durchgeführt werden können.

Wird ein Kind in der Schule krank oder fühlt es sich so unwohl, dass es nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, muss es sich unbedingt im Sekretariat der Schule melden. Es darf auf keinen Fall ohne Meldung im Sekretariat die Schule verlassen! Das Sekretariat wird dann alles Weitere veranlassen. Sollten Sie Ihr Kind in der Schule in einem solchen Fall abholen, bitten wir Sie mit Ihrer Unterschrift im Sekretariat zu bestätigen, dass Sie ihr Kind abholen. Ohne Abmeldung entfällt – falls auf dem Weg nach Hause z.B. ein Unfall passiert – jeglicher Versicherungsschutz.

17. Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

Immer wieder kann es vorkommen, dass Kinder an schweren ansteckenden Krankheiten erkranken oder verlaust sind. In diesem Fall gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, über die ich Sie informiere:

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz, 6. Abschnitt, § 34:

Schülerinnen und Schüler, die an Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen ... in Schulen dem Betrieb der Schule dienende Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass eine Schülerin / ein Schüler, die / der an einer der oben genannten Krankheiten erkrankt oder verlaust ist, erst wieder in die Schule zurückkommen darf, wenn *nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist.*

Für unseren Alltag bedeutet dies, dass Sie als Eltern im Falle der Erkrankung an einer der genannten Krankheiten oder einer Verlaustung Ihres Kindes die Schule unverzüglich darüber zu informieren haben, Ihr Kind die Schule nicht besuchen und erst dann wieder zurückkehren darf, wenn eine entsprechende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

18. Beurlaubungen vor oder nach Ferienabschnitten

Sowohl für Sie als Eltern als auch für mich als Schulleiterin ist es immer wieder eine unangenehme Situation einen Antrag von Ihnen als Eltern auf Beurlaubung Ihres Kindes / Ihrer Kinder vor Beginn oder direkt nach Beginn von Ferien ablehnen zu müssen. Denn nach der Erlasslage ist eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach Ferienabschnitten nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen, die nachgewiesen werden müssen, möglich. Dabei gilt der – auch betriebsbedingte – Urlaub nicht als wichtiger Grund. Anträge müssen vier Wochen vor den Ferien schriftlich bei der Schulleiterin gestellt und begründet werden.

19. Konfirmation, Erstkommunion, Firmung und muslimische Feiertage

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation, Erstkommunion oder Firmung folgt, unterrichtsfrei. Folgt die Konfirmation, Erstkommunion oder Firmung auf einen Feiertag, haben die Schülerinnen und Schüler am nächsten unmittelbar darauffolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei. Die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer sind **vor** der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern zu informieren. An diesen Tagen dürfen schriftliche Arbeiten, die der Leistungsbewertung dienen, nicht angefertigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe von der Befreiungsregel betroffen sind.

An den beiden muslimischen Feiertagen Kurban Bayrami und Ramadan Bayrami haben muslimische Kinder unterrichtsfrei.

20. Handys und elektronische Geräte

Im Sekretariat befindet sich ein Telefon, das Schülerinnen und Schüler gegen eine Gebühr (20 Cent) nutzen können. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass Ihre Kinder Mobiltelefone mit in die Schule bringen.

Bei einigen Kindern, die täglich eine größere Entfernung zur Schule zurücklegen, halten es Eltern dennoch für notwendig, dass ihr Kind ein Handy dabei hat. In diesen Fällen müssen die Telefone **während des Aufenthaltes in der Schule, also auch während der Pausen, ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut** sein. Sollten Kinder dennoch Handys in der Schule benutzen, werden sie von unseren Lehrerinnen und Lehrern einbehalten. Eltern und Schülerinnen und Schüler können ein einbehaltenes Handy ab dem Tag, an dem es einbehalten wurde, nach Unterrichtsende im Sekretariat abholen. Dies gilt auch für alle anderen elektronischen Geräte, z.B. iPods, iPhones, MP3 – Player, u.ä..

21. Fundsachen

Im Verlauf eines Schuljahres ergibt sich eine große Menge an Fundsachen, die im Sekretariat abgegeben werden. Leider werden viele Ausstattungs- und Kleidungsstücke nicht abgeholt. Alle Gegenstände werden aufbewahrt, um den Eigentümern die Möglichkeit zu geben, sie zurück zu erhalten. Die Aufbewahrungszeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Abgabe der Fundsache. Die Aufbewahrungsfrist für Fundsachen aus dem 1. Schulhalbjahr endet am 1. September, für Fundsachen aus dem 2. Halbjahr endet sie am 1. März. Wenn ein Finder im Anschluss an die Aufbewahrungszeit die Fundsache behalten möchte, muss er dies bei Frau Reis melden, damit diese Namen, Klasse und Abgabedatum für eine mögliche Rückgabe notieren kann. Wird die Fundsache weder abgeholt noch durch den Finder in Anspruch genommen, geht die Fundsache in den Besitz der Schule über und wird für karitative Zwecke weitergegeben.

22. Hinweise zum Datenschutz

Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten, Fotos, Schülerarbeiten und Videos von Schülerinnen und Schülern

Zu verschiedenen schulischen Zwecken will die Schule personenbezogene Daten verarbeiten. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Veröffentlichende Schule:

Name der Schule/Ort	Weiltalschule Weilmünster
Anschrift	Mühlweg 15 35789 Weilmünster
Telefon	06472 2008
E-Mail-Adresse	ges-weilmuenster@schulen-lm-wel.de

Datenschutzbeauftragte/-r der Schule	Frau Sömnez
Telefon	06472 2008
E-Mail-Adresse	canan.soemnez@schule.hessen.de

Informationen der Schule:

1.) Ziel und Zweck der Daten- bzw. Bildverarbeitung

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte, Schülerarbeiten / Kunstwerke (z.B. selbstgemalte Bilder) und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder ein „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Eure/Ihre Einwilligung einholen. Die Schulleitung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung absolut freiwillig ist und dass personenbezogene Daten nicht ohne Eure/Ihre Einwilligung eingestellt werden.

2.) Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

3.) Allgemeine Informationen

Die Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen Dir/Ihnen keine Nachteile.

Diese Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Daten(-arten), Fotos oder Videos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht.

Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO das Recht auf Auskunft über Deine/Ihre personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zudem steht Dir/Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

23. Schulregeln

Die *Vereinbarungen für das Zusammenleben* regeln das Miteinander in der Schule, dazu kommt die *Hausordnung der Weiltalschule Weilmünster*. Beides finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage unter *Schulregeln*.